

Satzung der Region Itzehoe

- beschlossen am 11. Juli 2016 –

- geänderte Fassung vom 23.11.2023 -

Auf der Grundlage der Zielvereinbarung „Regionale Entwicklungsstrategie für den Wirtschaftsraum Itzehoe“ vom 11.12.2002 und aufgrund der „Vereinbarung der an der Region Itzehoe beteiligten Kommunen über einen Interessenausgleich und Einrichtung eines Strukturfonds“ vom 08.10.2008 gibt sich die Region Itzehoe die folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Region Itzehoe“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der allgemeinen Lebensqualität in der Region Itzehoe im Zentrum des Kreises Steinburg. Hierzu fördert der Verein das gegenseitige Vertrauen seiner Mitglieder und schafft so eine Basis dafür, gemeinsam regionsstärkende Projekte, u.a. in den Bereichen Wohnen und Arbeiten, soziale und wirtschaftliche Infrastruktur, Tourismusförderung sowie Erhaltung und Förderung des vielfältigen Natur- und Naherholungsraumes, vereinbaren und durchführen zu können. Der Verein versteht sich zudem als Plattform für die interkommunale Abstimmung in allen für die Region bedeutsamen Angelegenheiten. Der Zweck des Vereins wird unter anderem verwirklicht durch

- a) die finanzielle Förderung anerkannter regionalbedeutsamer Projekte,
- b) die aktive Einwerbung finanzieller Mittel zur Förderung anerkannter Projekte.

(2) Der Verein führt vollumfänglich die Tätigkeiten fort, die unter der Bezeichnung „Region Itzehoe“ aufgrund der Zielvereinbarung „Regionale Entwicklungsstrategie für den Wirtschaftsraum Itzehoe“ vom 11.12.2002 und aufgrund der „Vereinbarung der an der Region Itzehoe beteiligten Kommunen über einen Interessenausgleich und Einrichtung eines Strukturfonds“ vom 08.10.2008 durchgeführt werden. Der Verein tritt hierfür an die Stelle der bisherigen „Region Itzehoe“ und wird Inhaber bisher begründeter Forderungen und Schuldner bestehender Ansprüche Dritter. Die Aufgaben der bisherigen Kooperationsgremien werden von den entsprechenden Organen des Vereins wahrgenommen.

§ 3

Gründungsmitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind die Gemeinden Bekmünde, Breitenburg, Dägeling, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Hohenaspe, Kremperheide, Krempermoor, Lägerdorf, Münsterdorf, Neuenbrook, Oelixdorf, Oldendorf, Ottenbüttel und Rethwisch sowie die Stadt Itzehoe.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein können andere Gemeinden erwerben. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Lenkungsgruppe. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft endet auch bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereinsmitglieds, soweit nicht nach § 5 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Die Lenkungsgruppe kann ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es
 - a) es trotz mindestens einmaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mahnung nicht nachkommt,
 - b) in grober Weise gegen die Satzung oder gegen Ordnungen des Vereins verstößt oder
 - c) in sonstiger Weise gröblich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Die Lenkungsgruppe hat das betroffene Vereinsmitglied vor seiner Entscheidung anzuhören. Das Vereinsmitglied, das ausgeschlossen werden soll, darf an der entsprechenden Entscheidung mitwirken. Der Ausschluss ist dem Vereinsmitglied schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens ist der Ausschluss wirksam.

§ 5

Rechtsfolgen für die Mitgliedschaft bei Gebietsänderungen

(§§ 14 bis 16 der Gemeindeordnung, § 3 GKAVO)

Im Falle von Gebietsänderungen sollen die Mitglieder im Gebietsänderungsvertrag (§ 16 der Gemeindeordnung) in Bezug auf die Vereinsmitgliedschaft folgende Regelungen treffen:

1. Wird eine Gemeinde, die Vereinsmitglied ist, in eine Gemeinde eingemeindet, die nicht Vereinsmitglied ist, soll die aufnehmende Gemeinde Vereinsmitglied werden.
2. Wird eine Gemeinde, die Vereinsmitglied ist, mit einer Gemeinde, die nicht Vereinsmitglied ist, zu einer neuen Gemeinde vereinigt, soll die neue Gemeinde Vereinsmitglied werden.
3. Werden aus einer Gemeinde, die Vereinsmitglied ist, Teile in eine Gemeinde umgemeindet, die nicht Vereinsmitglied ist, soll die aufnehmende Gemeinde nicht Vereinsmitglied werden. Die abgebende Gemeinde soll Vereinsmitglied bleiben.
4. Wird in eine Gemeinde, die Vereinsmitglied ist, eine andere Gemeinde eingemeindet oder werden in eine Gemeinde, die Vereinsmitglied ist, Teile einer anderen Gemeinde umgemeindet, soll die aufnehmende Gemeinde Vereinsmitglied bleiben.
5. In allen anderen Fällen der Gebietsänderung soll die Mitgliedschaft erlöschen. Die neue Gemeinde soll nicht Vereinsmitglied werden. Die Möglichkeit, die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 zu erwerben, bleibt unberührt.

§ 6

Beiträge

(1) Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge bilden den Finanzierungsfonds des Vereins. Die Höhe des Finanzierungsfonds wird spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres, für das der Fonds Gültigkeit hat, von der Lenkungsgruppe beschlossen.

(2) Die Bemessung der von den Vereinsmitgliedern zu leistenden Beiträge berücksichtigt drei Komponenten, die jeweils zu einem Drittel in die Berechnung des Beitrages einfließen:

- a) die Einwohnerzahl des Vereinsmitgliedes zum 31.12. des Vorjahres,
- b) die aktuelle Flächengröße des Vereinsmitgliedes sowie
- c) die Finanzkraft nach dem FAG (Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein) nach dem Durchschnitt der vergangenen drei Jahre.

Für jede dieser Beitragskomponenten wird der prozentuale Anteil der Vereinsmitglieder an der Bemessungsgröße, aggregiert für die gesamte Region Itzehoe, berechnet. Der Beitrag pro Vereinsmitglied ergibt sich aus der Summe der Beiträge in den drei Beitragskomponenten.

(3) Die Beiträge sind fällig zu 50 % am 15.03. und zu 50 % am 15.09. eines jeden Jahres. Sie sind an den Verein zu zahlen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Lenkungsgruppe,
2. der Vorstand,
3. die Arbeitsgruppen,
4. der Beirat,
5. die Regionalversammlung.

§ 8

Lenkungsgruppe

(1) Die Lenkungsgruppe ist das zentrale Steuerungsorgan des Vereins und Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Lenkungsgruppe sind die gesetzlichen Vertreterinnen und gesetzlichen Vertreter der Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden.

(3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Lenkungsgruppe sind

- a) die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgruppen,
- b) die Sprecherin oder der Sprecher des Beirats,
- c) die Leitenden Verwaltungsbeamtinnen und Leitenden Verwaltungsbeamten oder Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren der Ämter Breitenburg, Itzehoe-Land, Krempermarsch und Kellinghusen
- d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt Itzehoe,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsstelle der Region Itzehoe,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreises Steinburg,
- g) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der in den Gemeinde- oder Stadtvertretungen der Vereinsmitglieder vertretenen Fraktionen.

(4) Ordentliche Versammlungen der Lenkungsgruppe sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die oder der

Vorsitzende beruft sie mittels schriftlicher Einladung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen ein. Mit der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Versammlung.

(5) Ferner ist eine Versammlung der Lenkungsgruppe einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 10 v.H. aller Vereinsmitglieder es verlangen.

(6) Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Danach gilt die Lenkungsgruppe als beschlussfähig, bis die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds feststellt. Die oder der Vorsitzende muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(7) Über die Beschlüsse der Lenkungsgruppe ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Aufgaben der Lenkungsgruppe

(1) Die Lenkungsgruppe entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Finanzierungsfonds und die Förderung und Anerkennung regionalbedeutsamer Projekte. Entsprechende Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

(2) Die Lenkungsgruppe entscheidet weiter über die Verwendung sonstiger Finanzmittel.

(3) Ferner obliegen der Lenkungsgruppe die Einsetzung, Begleitung oder Auflösung der Arbeitsgruppen und die Entgegennahme von deren Berichten.

(4) Als zentrales Koordinierungs- und Steuerungsorgan hat die Lenkungsgruppe folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den Vereinsmitgliedern,
- b) Koordinierung der Entwicklung der Region Itzehoe,
- c) Koordinierung der Baulandentwicklung der Region Itzehoe,
- d) Erarbeitung von Beschlussvorschlägen zur Vorlage in den zuständigen Organen der Vereinsmitglieder,
- e) Konfliktmanagement und Schlichtung, soweit nicht die Benennung eines externen Schlichters als geboten erachtet wird.

In diesen Bereichen haben die Entscheidungen der Lenkungsgruppe empfehlenden Charakter gegenüber den Vereinsmitgliedern.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein; die weiteren Vorstandsmitglieder sind im Innenverhältnis verpflichtet, von ihrer Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (2) Die Lenkungsgruppe wählt die Mitglieder des Vorstands.
- (3) Der Vorstand ist für alle laufenden Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Lenkungsgruppe oder einem anderen Organ übertragen sind. Er ist an Weisungen der Lenkungsgruppe gebunden.
- (4) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen ein. Mit der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 11

Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen haben in ihren jeweiligen Themenfeldern die Aufgabe, die in der Zielvereinbarung vom 11.12.2002 enthaltenen Projekte und Maßnahmen weiter voranzutreiben und neue Projekte und Maßnahmen zu entwickeln. Beschlüsse der Arbeitsgruppen haben gegenüber den Vereinsmitgliedern empfehlenden Charakter.
- (2) Die Lenkungsgruppe kann Arbeitsgruppen einrichten, auflösen und ihre Aufgaben verändern.
- (3) Jedes Vereinsmitglied darf einen Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied der jeweiligen Arbeitsgruppe entsenden.
- (4) Jede Arbeitsgruppe kann eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.
- (5) Die Arbeitsgruppen treten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Sprecherin oder der Sprecher der Arbeitsgruppe beruft sie mittels schriftlicher Einladung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen ein. Mit der Einberufung muss die

Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Sprecherin oder der Sprecher der Arbeitsgruppe leitet die Versammlung. Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.

(6) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Ohne Stimmrecht sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppen berechtigt:

- a) die Mitglieder der Gemeindevertretungen und Stadtvertretungen der Mitgliedsgemeinden sowie ihrer Ausschüsse,
- b) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt Itzehoe,
- c) je eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Ämter Breitenburg, Itzehoe-Land, Krempermarsch und der Gemeinde Hohenlockstedt
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreises Steinburg,
- e) die Mitglieder der Lenkungsgruppe.

Die Arbeitsgruppe kann weiteren Personen die Teilnahme an ihrer Sitzung gestatten.

(7) Beschlüsse werden mit Dreiviertelmehrheit gefasst.

(8) Über die Beschlüsse der Arbeitsgruppe ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Sprecherin oder dem Sprecher und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12

Beirat

(1) Die Lenkungsgruppe kann beschließen, einen Beirat zu bestellen. Sie hat im Bestellungsbeschluss die Zahl seiner Mitglieder und seine Zusammensetzung zu bestimmen. Dem Beirat gehören Vertreter aus Wirtschaft, Marketing, Gewerkschaften, Kultur, Presse, Forschung und Wissenschaft, der Kreditwirtschaft, dem Jugend- und Umweltbereich und der kommunalen Ebene einschließlich der Verwaltung an.

(2) Im Beirat soll der Sachverstand der Region eingebunden und der Prozess der interkommunalen Zusammenarbeit und Entwicklung unterstützt werden. Er soll die Funktion eines Ideengebers und eines Partners für die Regionsentwicklung haben. Er soll in regelmäßigen Abständen zu einer Diskussion über den Fortgang des Prozesses eingeladen werden und kann Empfehlungen an die Lenkungsgruppe geben.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft den Beirat mittels schriftlicher Einladung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen ein. Mit der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Sitzung des Beirats leitet die oder der Vorsitzende. Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Beirat kann eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, die oder der die Aufgaben der oder des Vorsitzenden nach Absatz 2 mit

dieser oder diesem gemeinsam wahrnimmt. Der Beirat kann eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher wählen.

§ 13

Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung gehören alle Mitglieder der Gemeinde- und Stadtvertretungen der Mitgliedsgemeinden an. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen und des Beirates gehören der Regionalversammlung als nicht stimmberechtigte Mitglieder an, soweit sie nicht nach Satz 1 stimmberechtigte Mitglieder sind.

(2) In der Regionalversammlung berichten die Vertreterinnen und Vertreter der Vereinsmitglieder über den Stand der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Projekte. Die Mitglieder der Regionalversammlung erhalten darüber hinaus einen Ausblick auf zukünftige Projekte sowie die Möglichkeit, weitere Vorschläge für die gemeinsame Zielverwirklichung zu machen.

(3) Die Regionalversammlung soll einmal im Kalenderjahr zusammentreten. Die oder der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung mittels schriftlicher Einladung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen ein. Mit der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Die oder der Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Sitzungen der Regionalversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

§ 14

Amtszeit der Vorstandsmitglieder

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen besteht aus den im Finanzierungsfonds gesammelten Beiträgen der Vereinsmitglieder, den vom Verein getragenen unselbstständigen Stiftungen, freiwilligen Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen der Vermögensanlagen.

(2) Das Vereinsvermögen ist zinstragend anzulegen, soweit es nicht für die Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere für die Förderung von Projekten, und die anfallenden Verwaltungskosten benötigt wird.

(3) Die Mitglieder der Vereinsorgane erhalten keine Vergütungen. Auslagen sind zu erstatten, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

§ 16

Förderung von Projekten

(1) Förderfähig sind von der Lenkungsgruppe anerkannte Projekte für die Region Itzehoe.

(2) Anerkannte Projekte sollen dazu beitragen, die Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder zu stärken, regionalbedeutsame Probleme zu lösen und regionalbedeutsame Projekte zu fördern. Sie sollen weiterhin einen räumlichen oder funktionalen Bezug zur Region Itzehoe haben, im Einklang mit der Zielvereinbarung vom 11.12.2002 stehen und die kooperative Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder stärken.

(3) Antragsberechtigt sind die Vereinsmitglieder und die Arbeitsgruppen. Förderanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Den Anträgen sind Pläne, insbesondere Kostenberechnungen, Finanzierungspläne und Erläuterungen, beizufügen, aus denen die Projektziele, die Einzelmaßnahmen sowie die Finanzierung des Projektes hervorgehen.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung von Projekten durch den Verein.

§ 17

Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung beschließt die Lenkungsgruppe mit Dreiviertelmehrheit.

(2) Änderungen des Vereinszwecks beschließt die Lenkungsgruppe abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB mit Dreiviertelmehrheit.

§ 18

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Lenkungsgruppe mit Dreiviertelmehrheit.

(2) Bei Auflösung oder der Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die zur Zeit der Auflösung bzw. Aufhebung vorhandenen Vereinsmitglieder. Über die Verteilung des Vereinsvermögens im Einzelnen beschließt die Lenkungsgruppe. Sie soll sich dabei an dem in § 6 Abs. 2 beschriebenen Verteilungsschlüssel orientieren.

Unterschriften der Gründungsmitglieder unter die Gründungssatzung
Itzehoe, 11. Juli 2016

Kommune	Name des gesetzlichen Vertreters	Unterschrift
Bekmünde	Krüger, Klaus	anwesend
Breitenburg	Köhne, Ingo	anwesend
Dägeling	Wilke, Claus	anwesend
Heiligenstedten	Rakowski-Dammann, Peter	anwesend
Heiligenstedtenerkamp	Tönsing, Otto	anwesend
Hohenaspe	Wendrich, Hans-Georg	
Itzehoe	Dr. Koeppen, Andreas	anwesend
Kremperheide	Baumann, Sven	vertreten durch stellvertr. Bgm. Hans-Jochen Bose
Krempermoor	Kortas, Reiner	anwesend
Lägerdorf	Sülau, Heinrich	anwesend
Münsterdorf	Unganz, Jörg	
Neuenbrook	Schröder, Jürgen	anwesend
Oelixdorf	Heuberger, Jörgen	anwesend
Oldendorf	Schultz-Collet, Henning	anwesend
Ottenbüttel	Maaß, Heinz	anwesend
Rethwisch	Nagel, Michael	anwesend

